

1 **Antrag A3**

2 **Antragsteller:**

3

4 **KV Rhein-Kreis Neuss**

5

6

7

8

9

10

11 **Erhöhung des Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission in
12 rechtskonforme Fassung bringen oder aussetzen**

13

14 Die Mindestlohnkommission hat im Juni 2025 die Erhöhung des Mindestlohnes ab
15 Januar 2026 auf 13,90 Euro und ab Januar 2027 auf 14,60 Euro pro Stunde erhöht.

16

17 Dieses wurde vom Bundeskabinett in der „**Fünfte Verordnung zur Anpassung der
18 Höhe des Mindestlohns**“ beschlossen.

19

20 Dabei orientierte sie sich stark an einem Alternativkriterium, wonach der Mindestlohn
21 60 Prozent des mittleren Lohnniveaus vollzeitbeschäftiger Arbeitnehmer betragen
22 soll. Nachgewiesenermaßen ist dies aber durch das vom Bundestag beschlossene
23 Mindestlohngesetz nicht gedeckt. Damit ist die Kommission von dem gesetzlich
24 vorgegebenen Kriterium abgewichen, sich vor allem an der zurückliegenden
25 Entwicklung der Tariflöhne zu orientieren. Damit ist diese Entscheidung und der
26 Beschluss des Bundeskabinetts nicht rechtskonform.

27

28 **Begründung:**

29

30 Der scheinbar formalrechtliche Konflikt zwischen dem deutschen Mindestlohn, der
31 Arbeitnehmer davor schützen soll, dass Arbeitgeber ausbeuterische Niedriglöhne
32 erzwingen können, der EU-Richtlinie und das 60-Prozent-Kriterium, welches für
33 einen sozialpolitisch ausgerichteten Mindestlohn, der den Arbeitgebern eine
34 sozialstaatliche Fürsorge auferlegt, steht für eine lohn- und sozialpolitische
35 Grundsatzfrage.

36

37 Was gilt in Deutschland: die EU-Richtlinie oder die Vorgaben für den deutschen
38 Mindestlohn? Unbenommen, ob die EU-Richtlinie gültig sei – eine derart gravierende
39 Änderung der Mindestlohnkonzeption ist nur möglich, wenn sie der Bundestag
40 demokratisch beschließt, was nicht der Fall ist. Eine eigenmächtige Kursänderung
41 steht weder der Mindestlohnkommission noch der Regierung zu.

42

43 Die Auswirkungen dieses Beschlusses sind angesichts der wirtschaftlichen Lage des
44 deutschen Mittelstandes katastrophal. Angesichts der sehr stark gestiegenen und
45 weiter steigenden Insolvenzen, der angekündigten Kostensteigerungen durch die
46 Co2-Abgabe ab Januar 2027, den enorm hohen Energiekosten und der

47 Auswirkungen des demografischen Wandels lässt sich ein solcher Beschluss nicht
48 rechtfertigen.
49
50 Die Folge ist eine zusätzliche Veränderung des Lohngefüges in den Unternehmen,
51 um qualifizierte und langjährige mitarbeitende Arbeitnehmer finanziell nicht zu
52 benachteiligen und zu demotivieren
53
54 Konsequenzen und Folgen
55
56 1. Erhöhte Kosten für die Dienstleistungen und Produkte, die an die Kunden und
57 Verbraucher weitergegeben werden. Was bei erhöhten Preisen zu Verlusten führen
58 kann, da nicht sicher ist, ob die Kunden das akzeptieren.
59
60 2. Arbeitgeber müssen Personal reduzieren, um Kosten zu sparen, dadurch finden
61 z.B. Studenten und Schüler keine Minijobs mehr. Oder in personalintensiven
62 Bereichen wie der Gastronomie werden Öffnungszeiten reduziert oder Betrieb
63 schließen ganz, weil der Personaleinsatz unbezahlbar wird.
64
65 3. Qualifizierte Arbeitnehmer verlassen das Unternehmen, wenn die Lohnstruktur
66 nicht angepasst wird = Lohnerhöhungen nötig, um den Abstand zu ungelernten
67 Kräften zu wahren bzw. durch das Verlassen fehlen Fachkräfte, um Aufträge
68 durchzuführen = Verschlechterung der Unternehmenssituation.
69
70 Gewinner nach diesem Beschluss ist allein der Staat, der auf jeden Fall mit höheren
71 Steuereinnahmen rechnen kann, denn diese sind ja an die Gehälter und
72 Produktpreise gebunden.
73
74 Wir erwarten einen rechtskonformen und realistischen Beschluss in Bezug auf Höhe
75 und Startdaten über eine Mindestlohnerhöhung oder dessen Aussetzung aufgrund
76 der derzeitigen wirtschaftlichen Situation für die mittelständischen Unternehmen in
77 Deutschland.
78
79 **Votum der Antragskommission:**
80 Verweisung in den Landesvorstand